

Bekanntmachung der Satzung

über den Bebauungsplan „Schelmenäcker II“ in Keltern, Ortsteil Niebelsbach, mit den örtlichen Bauvorschriften

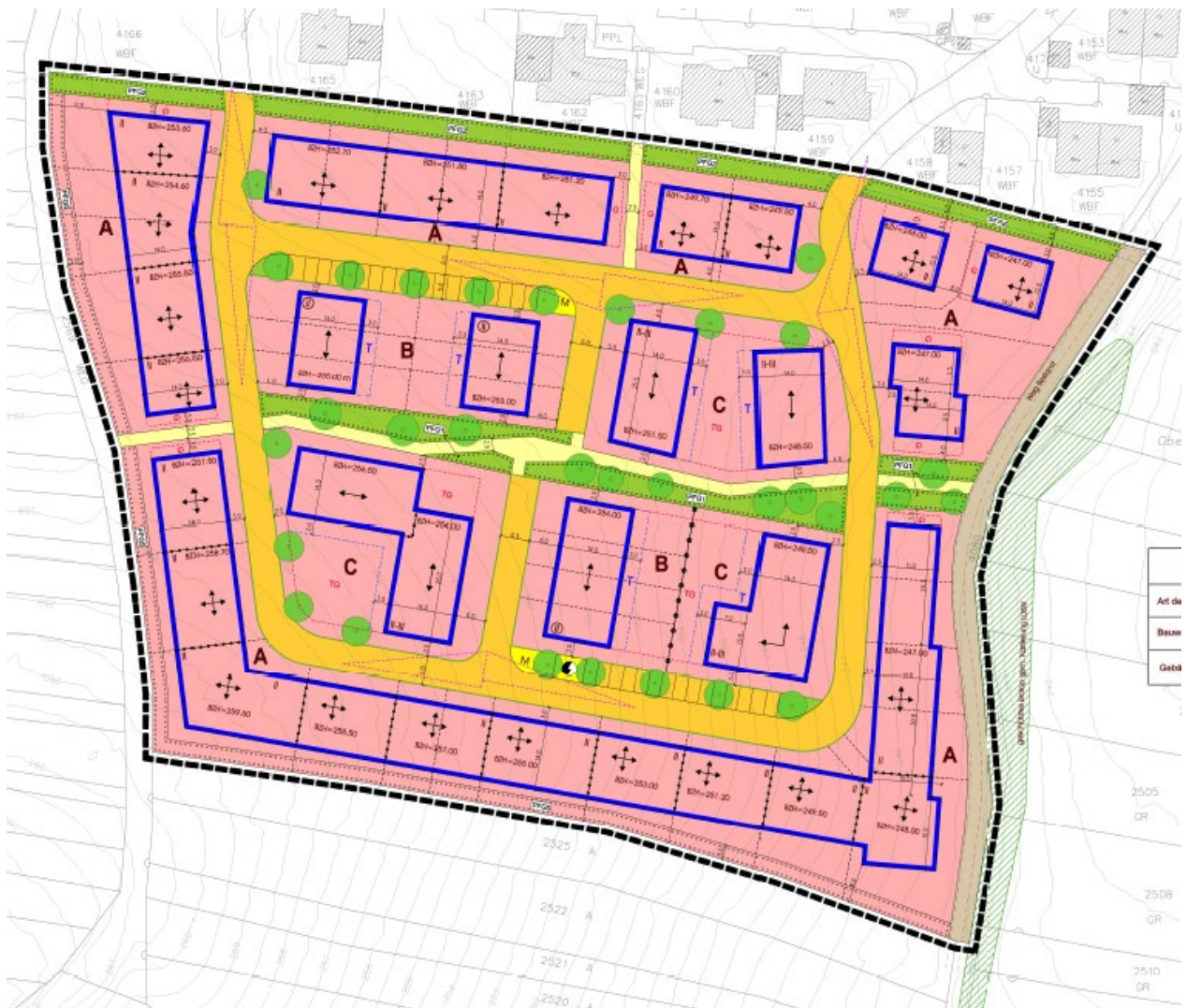
Der Gemeinderat hat am 03.03.2026 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) sowie auf Grundlagen der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), jeweils in der am 03.03.2026 rechtskräftigen Fassungen, den Bebauungsplan „Schelmenäcker II“ in Keltern, Ortsteil Niebelsbach, mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Die Verwaltungsbehörde im Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz, hat am 24.03.2026 gemäß § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, die beschlossene Satzung über den Bebauungsplan "Schelmenäcker II" der Gemeinde Keltern auf Gemarkung Niebelsbach einschließlich Örtlicher Bauvorschriften und Umweltbericht genehmigt, soweit der Bebauungsplan Gebiete umfasst, die nicht bereits aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 der Gemeinde Keltern entwickelt sind.

Dies wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Schelmenäcker II ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 17.02.2026 maßgebend.



§ 2 Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

A	Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 17.02.2026
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 17.02.2026
C	Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom 17.02.2026

Anlagen

D	Hinweise	in der Fassung vom 17.02.2026
E	Begründung	in der Fassung vom 17.02.2026

Weitere gesonderte Anlagen

Umweltbericht	in der Fassung vom 15.05.2025
Übersichtsbegehung Artenschutz	in der Fassung vom März 2019
Tierökologisches Gutachten	in der Fassung vom Dezember 2019
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung RRB	in der Überarbeitung vom 12.06.2024
Geotechnischer Bericht	in der Fassung vom 23.01.2024
Geruchs-!mmissionsprognose	in der Fassung vom 16.10.2024

§ 3 Inhalte

Der Bebauungsplan „Schelmenäcker II“ betrifft mit den örtlichen Bauvorschriften den Geltungsbereich in Keltern, Ortsteil Niebelsbach, gemäß des zeichnerischen Teil A und die planungsrechtlichen Festsetzungen des Teil B, sowie die zugeordneten Örtlichen Bauvorschriften des Teil C.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Schelmenäcker II“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

§ 5 Veröffentlichung

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Keltern unter <https://www.keltern.de> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abruf- und einsehbar. Zusätzlich sind die Unterlagen im Rathaus Ellmendingen in Keltern, Weinbergstraße 9, Zimmer 2.12 während der üblichen Öffnungszeiten einzusehen.

§ 6 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Keltern, 10.04.2026

Steffen Bochinger, Bürgermeister

Datenschutz:

Sie haben als betroffene Person das Recht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen von der Gemeinde Keltern Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen. Sie können auch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen (Artikel 21 DSGVO). Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können

Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. Die betroffenen Rechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) können Sie gegenüber der Gemeinde Keltern insbesondere postalisch, per E-Mail und per Telefax geltend machen. Es fallen dabei die entsprechenden Porto- bzw. Übermittlungskosten an.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Keltern, gesetzlich vertreten durch Herrn Bürgermeister Bochinger, Weinbergstraße 9, 75210 Keltern, gemeinde@keltern.de, Telefax: 07236 703-35.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Keltern, erreichen Sie per E-Mail unter gemeinde@keltern.de, per Telefax unter 07236 703-35, per Telefon unter 07236 703 39 und per Post (Weinbergstraße 9, 75210 Keltern).